

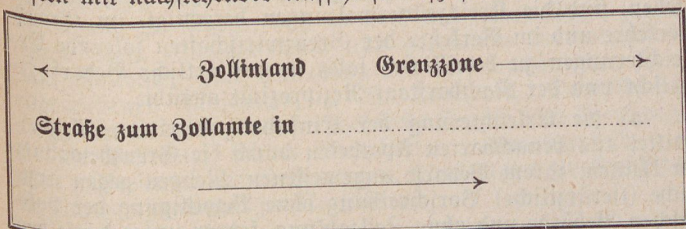
Bestimmung der Breite der Grenzzone die Staatsgrenze maßgebend.

(3) Bei der Festsetzung der inneren Zollgrenze ist zu beachten, daß dieselbe möglichst natürlich und kenntlich ist und keine Gemeinden (Ortschaften) durchschneidet. Diese Grenze wird somit in der Regel durch Gemeindegrenzen der an das Zollinland angrenzenden Gemeinden (Ortschaften) gebildet werden.

(4) Die Grenzzone ist folgendermaßen zu bezeichnen:

a) auf den Ortstafeln der in der Grenzzone liegenden Gemeinden (Ortschaften) ist der Umstand, daß die Gemeinde (Ortschaft) in der Zollgrenzzone liegt, ersichtlich zu machen;

b) an den Schnittpunkten der inneren Zollgrenze mit Verkehrsreichen, zu Grenzzollämtern führenden Straßen sind Tafeln mit nachstehender Aufschrift aufzustellen:



(5) Das Verzeichnis der in der Grenzzone gelegenen Gemeinden (Ortschaften) ist mit einer allgemein gehaltenen Beschreibung der inneren Zollgrenze in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zu verlaublichen.

(6) Durch diese Verordnung erfährt die bereits festgelegte Grenzzone bis auf weiteres keine Veränderung.

Grenzverkehr, Grenzwirtschaft.

(Zu § 3 Z.-G.)

§ 4. (1) Grenzbewohner nach dem Zollgesetze sind jene Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Grenzzone haben.